

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Internationalen Impfstoffinstitut über die Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Das Internationale Impfstoffinstitut (International Vaccine Institute, im Folgenden als „Institut“ bezeichnet) ist eine internationale Organisation, die sich die Erforschung, Entwicklung und Bereitstellung sicherer, wirksamer und erschwinglicher Impfstoffe zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit weltweit zum Ziel gesetzt hat. Es wurde 1997 auf Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) gegründet, sein Sitz ist in Seoul, Südkorea. Am 1. November 2022 eröffnete das Institut zusätzlich zu seiner Europanniederlassung in Stockholm ein Büro in Wien. Der Rechtsstatus dieses Büros und seiner Beamtinnen und Beamten ist daher, wie mit internationalen Organisationen üblich, in einem Sitzabkommen zu regeln.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 (sh. Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 32) wurde das nun vorliegende Abkommen mit dem Institut verhandelt.

§ 10 Abs. 1 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, ermächtigt die Bundesregierung, einer Internationalen Organisation, an der Österreich nicht teilnimmt, Vorrechte und Befreiungen durch völkerrechtliche Vereinbarung gemäß § 7 ASG dann einzuräumen, wenn dies im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt (§ 10 Abs. 2 ASG). Die Niederlassung des Instituts in Wien wird die Zusammenarbeit zwischen österreichischen Partnern und dem Institut bei der Forschung und Entwicklung von Impfstoffen für die globale Gesundheit erleichtern und den Amtssitz Wien stärken. Das außenpolitische Interesse der Republik Österreich ist daher gegeben.

§ 7 iVm § 10 Abs. 1 ASG ermächtigt die Bundesregierung zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen, um die in den §§ 11 bis 14 ASG angeführten Vorrechte und Befreiungen ganz oder zum Teil einzuräumen. Durch das vorliegende Abkommen werden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen hinausgehen und sich andererseits streng im vom ASG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen. Insbesondere werden Vorrechte und Befreiungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ASG nur im Einklang mit internationalen Standards und in jenem Umfang eingeräumt, als dies den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht widerspricht; insbesondere wird auf das Bestehen wirksamer Rechtsschutzmechanismen geachtet.

Das Abkommen enthält die in solchen Sitzabkommen üblichen Bestimmungen wie u.a. betreffend Unverletzlichkeit (Art. 4 und 6), Immunität von der Gerichtsbarkeit mit den üblichen Ausnahmen, wobei das Institut ausdrücklich verpflichtet wird zu gewährleisten, einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus vorzusehen, der die Rechte der Angestellten gemäß EMRK schützt (Art. 5), Steuererleichterungen (Art. 8), Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht (Art. 10), Vorrechte und Befreiungen der beim Institut tätigen Beamtinnen und Beamten und der amtlichen Besucher des Instituts (Art. 12 bis 14), Notifikation und Identitätsausweise (Art. 15), eingeschränkte Vorrechte und Befreiungen für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich (Art. 16), sowie den Zweck der Vorrechte und Befreiungen und den Immunitätsverzicht (Art. 17).

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Instituts in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Beamtinnen und Beamten kompensiert werden.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021. Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ASG ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

1. die Bundesregierung wolle das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Internationalen Impfstoffinstitut über die Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen,
3. mich ermächtigen, nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zwecks Herstellung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten, und
4. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Mitteilung gemäß Art. 20 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

16. November 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister